Führerschein UKRAINE – Informationen zur Umschreibung

Zum 18.08.2026 wurde die Ukraine in die Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) aufgenommen. Dies bedeutet, dass Führerscheine prüfungsfrei umgeschrieben werden können. Eine Ausnahme besteht dann, wenn im Führerschein nur die Klassen C und D vermerkt sind. Hier ist für die Klasse B eine Prüfung erforderlich.

Parallel wurde durch eine Verordnung der EU auch der Schutzstatus für aus der Ukraine geflüchtete Personen bis zum 04.03.2028 verlängert und damit auch die weitere Gültigkeit ukrainischer Führerscheine ohne Umschreibung bestätigt. *Einen ‚Schutzstatus' haben Sie dann, wenn Sie nach dem 24.02.2022 erstmalig in Deutschland eingereist sind und dieser durch die Ausländerbehörde bestätigt wurde.*

Wer also nach wie vor dem Schutzstatus unterliegt, muss seinen Führerschein aktuell nicht umschreiben lassen. Sie können aktuell bis zum 04.03.2028 problemlos damit fahren!
Für alle anderen Personen besteht die Fahrberechtigung bis 6 Monate nach der Einreise, dann gibt es eine Pflicht zum Umtausch und der ukrainische Führerschein darf nicht mehr in Deutschland genutzt werden.

Unter diesem Link erhalten Sie weitere Informationen zur Umschreibung eines Führerscheins, unter anderem auch den Link zur Vereinbarung eines Termins für eine Umschreibung:
Service A-Z - www.freiburg.de - Service/Service A-Z Führerschein (ausländisch) - Umtausch beantragen

Ohne Terminvereinbarung können wir vor Ort keine Auskünfte geben oder Anträge entgegennehmen. Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 0761/201-4847 melden (Dienstag und Freitag von 9 – 11.30 Uhr, Mittwoch von 14 – 16 Uhr).

Folgende Unterlagen sind für einen vereinbarten Termin mitzubringen:

- Bei fehlenden / nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen eine Person, die übersetzen kann
- Ukrainischer Führerschein (dieser muss dann nach der Umschreibung abgegeben werden), falls in kyrillischer Sprache: Übersetzung durch ADAC oder anerkannten Dolmetscher
- Aufenthaltserlaubnis
- Biometrisches Passfoto (kann auch vor Ort in unseren Fotoboxen gemacht werden)

- Bei Umschreibung von C und D-Klassen:
 Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (Anlage 5 FeV)
 und
 Zeugnis über das Sehvermögen (Anlage 6 FeV)

Falls Sie als Berufskraftfahrer tätig sein möchten, muss ergänzend zum Führerschein ein Fahrer-qualifizierungsnachweis beantragt werden. Hierfür benötigen Sie eine spezielle Grund-qualifizierung. Der Unterricht wird in deutscher Sprache abgehalten, die Prüfung kann auch in ukrainischer Sprache abgelegt werden.
Falls Sie die Klassen bereits vor dem 10.09.2008 (D-Klassen) oder vor dem 10.09.2009 (C-Klassen) erworben haben, reichen Weiterbildungsmaßnahmen in 5 Modulen.
Weitere Informationen hierzu können Sie über die Industrie- und Handelskammer erhalten.

Ein ausländischer Berufsabschluss zum Berufskraftfahrer kann eine Grundqualifizierung ersetzen. Er muss allerdings zunächst in Deutschland anerkannt werden. Hier kann ein Antrag bei der IHK FOSA gestellt werden (www.ihk-fosa.de)

Ihre Führerscheinstelle der Stadt Freiburg